

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Avanade Schweiz GmbH

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Avanade Schweiz GmbH, nachfolgend als „Avanade“ bezeichnet.
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss möglicher allgemeiner Geschäfts und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „Lieferant“) Bestandteil sämtlicher Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen sowie sonstiger Verträge über Leistungen. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten verpflichten Avanade auch dann nicht, wenn Avanade diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, falls der Lieferant ausdrücklich hervorhebt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

§2 Bestellungen

- (1) Avanade ist berechtigt, die Angebote des Lieferanten durch schriftliche Bestellung, Bestellungen per Fax oder Email anzunehmen. Bestellungen sind für Avanade nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.
- (2) Art und Umfang der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Vertrag. Die zu liefernden Waren müssen, ungeachtet näherer Bestimmungen im Vertrag und/oder einem etwaigen Pflichtenheft, zumindest die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Lieferanten genannten Funktionalitäten aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen oder Leistungen nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- (3) Sollte auf eine Bestellung von Avanade nicht unverzüglich - spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt - die Bestätigung folgen, ist Avanade berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

§3 Lieferung

- (1) Avanade behält sich das Recht vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
- (2) Soweit eine Schickschuld vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, zur Versendung der Ware einen zuverlässigen Spediteur mit der Lieferung zu beauftragen.
- (3) Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant mit seinem Angebot an Avanade ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerckblatt übergeben.
- (4) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so ist Avanade zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten bezogen auf den vertraglich vereinbarten Zielort. Der Lieferant kommt im Falle einer von ihm zu vertretenden Verzögerung seiner Leistung ohne Mahnung in Verzug. Avanade ist berechtigt, während des Verzuges pro Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, jedoch insgesamt maximal 10% des Nettobestellwertes zu verlangen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt unberührt. Bei einem Vertragswert von bis zu 1.000,- EUR kann Avanade auf eine Vertragsstrafe verzichten.

§4 Gewährleistung

- (1) Für die Erhebung von Mängelrügen wird Avanade eine Frist von 2 Wochen bei offenkundigen Mängeln ab Übergabe der Erzeugnisse, anderenfalls 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels wahren. Verborgene

Mängel berechtigen Avanade, Ersatz für nutzlose Aufwendungen zu verlangen. In dringenden Fällen ist Avanade befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.

(2) Wird die Gewährleistungsfrist nicht gesondert vereinbart, beträgt sie 12 Monate, sofern nicht gesetzlich

eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

(3) Der Lieferant garantiert die Freiheit der gelieferten Erzeugnisse von jeglichen Defekten und Fehlern, mechanischen Defekten und Fehlern in der Ausführung.

(4) Mangelhafte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

(5) Avanade behält sich das Recht vor, im Rahmen der Gewährleistung Nachbesserung der gelieferten Erzeugnisse zu verlangen.

§5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der Empfangsstelle (Lieferanschrift) bzw. der Ort der Leistungserbringung.

§6 Zahlungsbedingungen

Die Lieferung erfolgt ausschließlich gegen Rechnung. Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Rechnung bei Avanade. Für den Fall, dass eine Rechnung bereits vor dem vereinbarten Liefertermin aufgrund einer verfrühten Lieferung und Annahme ausgestellt wird, gilt der vereinbarte Liefertermin als Datum der Rechnungsstellung und der Zugang nach 3 darauf folgenden Werktagen als erfolgt.

§7 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, Unterlagen und Datenträger von Avanade, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, insbesondere die Methoden von Avanade, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Der Lieferant wird eine entsprechende Verpflichtung auch den von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingesetzten Mitarbeitern sowie sonstigen von ihm involvierten Dritten auferlegen.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des zur Vertraulichkeit verpflichteten Lieferanten öffentlich bekannt werden. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

(4) Der Lieferant wird die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen.

§8 Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Erzeugnisse oder Leistungen, die Verwendung seiner Erzeugnisse oder Leistungen durch Avanade oder seine Erzeugnisse oder Leistungen keine Patente oder

sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Sollte der Lieferant dennoch Schutzrechte verletzen, ist er verpflichtet, nach Wahl von Avanade die Lieferung so zu ändern, dass sie von Avanade ohne Verletzung von Rechten Dritter vertragsgemäß genutzt werden kann, oder Avanade von allen möglichen Ansprüchen Dritter diesbezüglich freizustellen.

§9 Verpackung

(1) Die Verpackung ist möglichst umweltfreundlich zu wählen. Sie muss leicht entfernbar und entsorgbar sein.

(2) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht des Auftragnehmers ist der Ort der Übergabe der Ware.

(3) Die Verwendung von Einwegpaletten ist unzulässig.

(4) Unbeschadet der für den Transport geltenden Versandbedingungen gilt: Die Verpackung ist so zu gestalten, dass Belastungen, die beim Transport auftreten, nicht zur Beschädigung des Liefermaterials

führen. Hierbei ist eine Fallbelastung von ca. 1,0 m zu berücksichtigen.
Die eingesetzten Verpackungsmittel haben zu gewährleisten, dass Versandgebinde als Voraussetzung für rationale Lagernutzung stapelbar sind und auch bei Lagerung als untere Gebinde formstabil bleiben und nicht beschädigt werden.
Die Versandgebinde/-kartons sind mit ausreichend festen Verschlussmitteln gegen selbstständiges Öffnen des Gebindes zu sichern.
Zur Kennzeichnung sind die Versandgebinde/-kartons mit Materialnummer, Materialbezeichnung und Stückzahl des Versandgebindeinhalts zu kennzeichnen. Bei Stapelung muss diese Kennzeichnung für jedes Gebinde erkennbar sein.

§10 Sonstiges

(1) Soweit die Leistungen in den Räumlichkeiten von Avanade zu erbringen sind, behält der Lieferant seine Stellung als Arbeitgeber der eingesetzten Mitarbeiter mit den entsprechenden Weisungsrechten. Die

Mitarbeiter unterliegen jedoch den Sicherheits- und Hygienevorschriften von Avanade.

(2) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies

die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

(4) Die Parteien werden eine solche unwirksame oder nichtige Bestimmung mit einer neuen Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avanade ist ausgeschlossen.

(6) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich Schweizer Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zurich.

§11 Code of Business Ethics

Avanade hat sich selbst dazu verpflichtet, die eigene Geschäftstätigkeit frei von unrechtmäßigen, unethischen oder betrügerischen Verhaltensweisen zu halten. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihr Verhalten ebenfalls an diesen ethischen und geschäftlichen Grundsätzen ausrichten, die im Avanade Code of Business Ethics niedergelegt sind. Dies umfasst insbesondere die unverzügliche Meldung von unrechtmäßigen, unethischen oder betrügerischen Verhaltensweisen. Zu diesem Zweck hat Avanade die Möglichkeit geschaffen, solche Vorkommnisse schnell und einfach melden zu können. Es ist ausdrücklich untersagt, solche Meldungen zu verhindern oder nachteilig zu sanktionieren. Eine Kopie des Avanade Code of Business Ethics ist über den folgenden Link erhältlich: <http://www.avanade.com/de-de/Pages/code-of-ethics.aspx>